



Gesetz über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Bergün Filisur (Abfallgesetz)

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 22.04.2021

Inhaltsverzeichnis

- I. **Allgemeines**
(Art. 1 – 4)

- II. **Abfallbewirtschaftung**
(Art. 5 – 22)
 - A. **Allgemeines**
(Art. 5 – 8)

 - B. **Sammelstellen**
(Art. 9 – 10)

 - C. **Sammelbetrieb**
(Art. 11 – 20)

 - D. **Abfallanlagen**
(Art. 21 – 22)

- III. **Finanzierung**
(Art. 23 – 30)
 - A. **Allgemeines**
(Art. 23 – 25)

 - B. **Abfallgebühren**
(Art. 26 – 29)

 - C. **Rechtsmittel**
(Art. 30)

- IV. **Vollzugs- und Schlussbestimmungen**
(Art. 31 – 33)

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich
und Zweck

¹ Dieses Gesetz gilt für das Gemeindegebiet Bergün Filisur. Es ordnet gestützt auf das kantonale Umweltschutzgesetz (KUSG 820.100) vom 2. Dezember 2001 (Stand 1. Januar 2016), die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

² Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.

³ Für Sammelstellen und Kompostierungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über Areal- bzw. Quartierplanung.

⁴ Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn der Bestimmung nichts anderes ergibt.

Art. 2

Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalen Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle.

² Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.

³ Die Gemeinde kann bei der Abfallbewirtschaftung mit dem Abfallbewirtschaftungs-Verband Mittelbünden (AVM), dem Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG), mit anderen Gemeinden, mit Privaten sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammenarbeiten.

⁴ Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder an private Unternehmungen übertragen.

Art. 3

Information und Beratung

¹ Der Gemeindevorstand sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung der Abfälle zu erreichen. Die Gemeinde bezeichnet eine Abfallberatungsstelle.

² Die Abfallberatungsstelle berät Haushaltungen und Betriebe über die Abfallverminderung und umweltgerechte Verwertung oder Entsorgung von Abfällen.

Art. 4

Vorbehalt des
übergeordneten Rechts

¹ Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes oder wird übergeordnetes Recht (Kanton bzw. Bund) angewendet.

² Vorschriften und Regelungen des Abfallbewirtschaftungs-Verband Mittelbünden (AVM) sind, sofern keine wirtschaftlich günstigeren Lösungen insbesondere für die Entsorgung von Wertstoffen angeboten werden können, einzuhalten.

II. Abfallbewirtschaftung

A. Allgemeines

Art. 5

Abfallarten

¹ Die Begriffe in der Entsorgung sind im Bundesrecht (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen; Abfallverordnung, VVEA, 814.600 vom 4. Dezember 2015, Stand 1. Januar 2019) definiert. Das vorliegende Gesetz unterscheidet Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, Sonderabfälle, und andere kontrollpflichtige Abfälle.

² Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

³ Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushalten vergleichbare Zusammensetzung aufweisen.

⁴ Als Sonderabfälle und als andere kontrollpflichtige Abfälle gelten die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Abfällen mit «S» bzw. «ak» bezeichneten Abfallarten.

Art. 6

Pflichten der Bevölkerung
und der Betriebe

¹ Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.

² Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

Art. 7

Verbote

¹ Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das fachgerechte Kompostieren auf privatem Grund.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb des Siedlungsgebiets nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Amtsstelle (ANU) verbrannt werden.

³ Der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet. Davon ausgenommen sind Kleinstmengen von Haushaltsabfall aus Zweitwohnungen.

⁴ Öffentliche Abfalleimer dürfen nicht als Ersatz für die ordentliche Abfallentsorgung verwendet werden

Art. 8

Verhalten der Gemeinde

¹ Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass Abfälle, die in der Verwaltung sowie beim Bau, Betrieb und Unterhalt von gemeindeeigenen Infrastrukturanlagen anfallen, gesetzeskonform entsorgt und dass kompostierbare Abfälle kompostiert oder auf andere Weise umweltverträglich entsorgt werden.

B. Sammelstellen

Art. 9

Ausgestaltung

¹ Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen werden durch die Gemeinde so angelegt, dass sie für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sind. Die Sammelstellen sind behindertengerecht zu erstellen.

² Für Abfälle, welche durch die ordentliche Abfuhr gesammelt werden, werden in der Regel Halbunterflurcontainer verwendet.

³ Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe mit sperrigen Abfällen können mit einer Bewilligung der Gemeinde ihre Abfälle über 800-Liter-Container über die ordentliche Abfuhr oder mit Pressmulden direkt auf eigene Kosten entsorgen.

⁴ Für Wertstoffe und die übrigen Abfälle wird durch die Gemeinde eine Wertstoffsammelstelle in Filisur, vorwiegend für Kleinmengen betrieben, an welcher die üblichen Abfallfraktionen abgegeben werden können. Für Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe wird die Anlieferung von Wertstoffen eingeschränkt.

⁵ Die Gemeinde sorgt zusätzlich für eine bedarfsgerechte zentrale Entsorgung von Kleinmengen an Karton- und Papierabfällen in Bergün.

Art. 10

Erstellung, Unterhalt
und Erneuerung

¹ Die Erstellung, der Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Sammelstellen sowie der Wertstoffsammelstelle erfolgen durch die Gemeinde und werden über die Abfallrechnung (Spezialfinanzierung) finanziert.

² Private Sammelstellen von Gewerbebetrieben sind bewilligungspflichtig. Die Erstellung und der Unterhalt ist Sache der Gewerbebetriebe. Sie sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu befreien. Wird die Unterhaltungspflicht vernachlässigt, trifft die Gemeinde die notwendigen Anordnungen gegen Verrechnung und kann im Wiederholungsfall die Sammelstelle aufheben.

C. Sammelbetrieb

Art. 11

Annahme der Abfälle

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, sämtliche Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen, die auf Gemeindegebiet entstanden sind, anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Ausgenommen sind Abfälle bei welchen nach Bundesrecht die Hersteller und Händler zur Rücknahme verpflichtet sind.

² Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Gemeinde auf die Sammlung bestimmter Abfälle verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.

³ Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt wurden.

Art. 12

Fraktionen

¹ Die Gemeinde sorgt für eine bedarfsgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Haushaltabfällen für Bewohner der Fraktionen Jenisberg, Latsch, Preda, Stuls und Zinols Isla, welche nicht in Besitz eines entsprechenden Transportmittels (Auto) sind bzw. für Aufenthalter in Ferienliegenschaften, welche mit dem öffentlichen Verkehr anreisen. Die Grund- und Mengengebühren sind in jedem Fall geschuldet.

² Bewohner der Fraktionen Jenisberg, Latsch, Preda, Stuls und Zinols Isla, welche in Besitz eines entsprechenden Transportmittels (Auto) sind bzw. Aufenthalter in Ferienliegenschaften, welche mit Privatfahrzeugen anreisen, sind verpflichtet, sämtliche Abfälle an den zentralen Sammelstellen zu entsorgen.

Art. 13

Rechte an Abfällen

¹ Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte der des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde zu.

² Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehenden Schäden und Folgen haftbar.

Art. 14

Benutzungspflicht

¹ Die Benützung der Sammelstellen der Gemeinde ist obligatorisch. Ausgenommen sind Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe, welchen die direkte Entsorgung durch den Gemeindevorstand bewilligt wurden.

² Sämtliche Haushaltungen sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst der Gemeinde abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthalten.

³ Gewerbebetriebe ab 250 Vollzeitstellen haben ihre Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

⁴ Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.

⁵ Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen (insbesondere Fraktionen Jenisberg und Zinols Isla) die Entsorgung über die Nachbargemeinden bewilligen oder anordnen.

Art. 15

Information und Kommunikation

Der Gemeindevorstand informiert über die Öffnungszeiten der Sammelstelle und die Sammlung von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.

Art. 16

Abfalltrennung

¹ Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z. B. Papier, Karton, Glas etc. sind von den Inhabern getrennt aufzubewahren.

² Kompostierbare Abfälle sind im Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren oder nach Weisung der Gemeinde der Grüngutdeponie oder der Wertstoffsammelstelle (Kleinmengen) zuzuführen.

³ Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind an die Wertstoffsammelstelle zu bringen oder den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen sowie den rücknahmepflichtigen Verkaufsstellen zu übergeben.

Art. 17

- Gemischte Siedlungsabfälle
a) Kehricht
- ¹ Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen ohne bewilligte Container sind in den offiziellen Gebinden (Gebührensäcken) auf den offiziellen Sammelstellen (Molok) einzuwerfen.
- ² Der Gemeindevorstand legt Betriebe fest, welche ihre Abfälle mit 800-Liter-Containern bereitstellen dürfen und bezeichnet die Containerstandplätze.
- ³ Die Bereitstellung von Kehricht in 800-Liter-Containern hat mit dem Container-ID-System zu erfolgen. Die Anschaffung, Ausrüstung (ID), die Reinigung und der Unterhalt der 800-Liter-Container und Standplätze ist Sache der Betriebe. Die Gemeinde übernimmt für deren Betrieb, allfälliger Beschädigung und Verlust keine Haftung.
- b) Sperrgut
- ⁴ Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Gebührensäcken oder 800-Liter-Containern bereitgestellt werden können, gelten als Sperrgut, sind gebührenpflichtig und müssen in der Wertstoffsammelstelle abgegeben werden.
- c) übrige Abfälle und Wertstoffe
- ⁵ Die übrigen Abfälle und Wertstoffe aus Haushalten und Betrieben wie z. B. Papier, Karton, Glas, Altmetall, Aluminium/Weissblech, Bauschutt, PET/Plastik-Hohlkörper, Altöl, Batterien, Textilien können an der Wertstoffsammelstelle entsorgt oder in zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen abgegeben werden.
- ⁶ Der Gemeindevorstand kann Betriebe verpflichten, ihre übrigen Abfälle und Wertstoffe (Grossmengen) direkt geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben zuzuführen.

Art. 18

- Elektronikschrott
- Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind den zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen zurück- oder an der Wertstoffsammelstelle abzugeben.

Art. 19

- Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle
- ¹ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Haushaltungen (Kleinmengen) dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind nach Möglichkeit in den Originalgebinden den zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen zurück- oder an der Wertstoffsammelstelle abzugeben.
- ² Grössere Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Betrieben sind auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

Art. 20

Bauabfälle

¹ Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zu entsorgen. Sie müssen auf der Baustelle oder auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt werden.

² Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial ist vom Verursacher auf eigene Kosten direkt einer Materialablagerung zuzuführen. Aus Haushalten stammendes und in Kleinmengen anfallendes Material, kann in der Wertstoffsammelstelle gebührenpflichtig entsorgt werden.

D. Abfallanlagen

Art. 21

Abfallanlagen

Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf die für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und weiterer Abfälle notwendigen Abfallanlagen wie Kompostierungsanlagen und Zwischenlager.

Art. 22

Kompostierungsanlagen

Eigentümer von Wohnliegenschaften und Betriebe können vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, auf ihren Liegenschaften Kompostierungsanlagen einzurichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

III. Finanzierung

A. Allgemeines

Art. 23

Gebührenarten

¹ Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus jährlich wiederkehrenden Grundgebühren und Mengengebühren (Sack- und Gewichtsggebühren etc.).

² Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, kann die Gemeinde einen Teil der Kosten aus allgemeinen Mitteln finanzieren.

³ Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem vom Gemeindevorstand erlassenen Gebührentarif.

⁴ Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 24

Bemessung und Festlegung

¹ Die Abfallgebühren (Grund- und Mengengebühr) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

² Die Gebührenansätze werden in der separaten Abfallverordnung festgelegt.

³ Die Gebührenansätze für die Grund- und Mengengebühren sind durch den Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung der Abfallentsorgung anzupassen.

Art. 25

Gebührenpflicht

¹ Schuldner der Grundgebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit eingetragenen Grundeigentümer von Liegenschaften. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Grundgebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Grundgebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

² Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neuen Eigentümer über.

³ Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- und Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

B. Abfallgebühren

Art. 26

Grundgebühr

¹ Für sämtliche beim Amt für Immobilienbewertung (AIB) erfassten Gebäude, die Wohn- und/oder Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen, ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen.

² Die Grundgebühr ist im Sinne einer Bereitstellungsgebühr auch für unbewohnte Gebäude- und Wohneinheiten respektive ungenutzte Arbeitsstätten zu entrichten.

³ Mit der Grundgebühr sollen ca. 60% des Gesamtaufwandes als feste Kosten gedeckt werden.

⁴ Bemessungsgrundlage der Grundgebühr bilden die Wohneinheiten und Arbeitsstätten.

⁵ Zimmer und Küche (inkl. Kochnischen) begründen eine Wohneinheit, ungeachtet der Anzahl Personen und Nutzungshäufigkeit.

⁶ Gesonderte, feste Arbeitslokalitäten in- oder ausserhalb des Wohnhauses begründen eine Arbeitsstätte. Diese gilt zusätzlich zu allfälligen Grundgebühren für Wohneinheiten im selben Gebäude.

⁷ Als Maiensäss gelten nicht ganzjährig zugängliche Liegenschaften mit einer Kochgelegenheit.

⁸ Als Campingstellplatz gilt ein dauerhaft belegter Stellplatz auf einem Campingareal.

⁹ Es gelten folgende Bandbreiten der Grundgebühren:

Wohneinheit	CHF 100.00 – 250.00
Arbeitsstätte	CHF 100.00 – 250.00
Maiensäss	CHF 60.00 – 140.00
Campingstellplatz	CHF 60.00 – 140.00

Art. 27

Fälligkeit und Bezug

¹ Die Grundgebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig.

² Die Gemeinde ist befugt, Akontorechnungen im Rahmen der voraussichtlichen Gebühren zu stellen.

³ Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Art. 28

Mengengebühren

¹ Mengengebühren werden erhoben für Kehricht, Sperrgut und einzelne separat gesammelte Abfälle.

² Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und/oder Gewichtsgebühren erhoben. Gebindegebühren werden mit dem Kauf der Gebinde (Gebührensäcke) bezahlt. Die Gewichtsgebühren werden durch die Wägung der Container während der Abfallsammlung erhoben und durch den Meldedienst in Rechnung gestellt. Für Container werden zusätzliche Andockgebühren pro Container erhoben und gleichzeitig mit den Gewichtsgebühren abgerechnet.

³ Nicht zulässige Gebinde werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert. Die Gemeinde kann solche Säcke oder Gebinde selbst beseitigen, kontrollieren und den damit verbundenen Aufwand den Pflichtigen direkt verrechnen und mit einer Busse von CHF 100.00 bis CHF 5000.00 belegen.

⁴ Die Höhe der verschiedenen Gebühren richten sich nach den vom Gemeindevorstand in der Abfallverordnung festgelegten Ansätzen innerhalb der im Gesetz festgelegten Bandbreite.

⁵ Es gelten folgende Bandbreiten der verschiedenen Gebühren:

Gebindegebühren:

17-Liter-Sack	CHF 1.00 – 2.00
35-Liter-Sack	CHF 2.20 – 3.20
60-Liter-Sack	CHF 4.80 – 5.80
110-Liter-Sack	CHF 7.50 – 8.50

Gewichtsgebühren:

Gewicht in kg CHF 0.40 – 0.70

Andockgebühren:

pro Container CHF 5.00 – 15.00

Übrige Gebühren:

Weitere Gebühren für Bauschutt, Grüngut, Sonderabfälle etc. sind kostendeckend festzulegen.

Art. 29

Gebühren für
besondere
Dienstleistungen

¹ Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere, kostendeckende Gebühren erhoben werden.

² Für die Erteilung von Bewilligungen und anderen Inanspruchnahmen der Gemeindeverwaltung werden Kanzleigeühren erhoben.

C. Rechtsmittel

Art. 30

Einsprachen

¹ Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand zu richten.

² Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 31

Vollzug

¹ Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

² Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen sowie die erforderlichen Gebührentarife.

³ Der Gemeindevorstand kann bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen.

⁴ Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

Art. 32

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betref-

fen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Bussen von CHF 100 bis zu CHF 5'000 bestraft.

² Zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeindevorstand in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsabteilung. Sie ermitteln den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

Art. 33

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2022 in Kraft.

² Seine Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Abfallgebühren werden erstmals für das Jahr 2022 nach vorliegendem Gesetz erhoben.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere

- das Gesetz über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Filisur vom 19. Dezember 2005
- das Gebührenreglement der Gemeinde Filisur vom 3. Juli 2013
- das Reglement für die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Bergün vom 27. April 1994
- der Anhang Gebühren der Gemeinde Bergün vom 2. Dezember 2005

als aufgehoben.

Durch die Gemeindeversammlung vom 22. April 2021 genehmigt.

Der Präsident:

Die Kanzlistin:



.....
Luzi C. Schutz



.....
Pina Fischer